

SATZUNG

DES KRETISCHEN VEREINS IN MÜNCHEN UND UMGEBUNG

VR 6795

Artikel 1

- (1) Der Verein führt den Namen „ KRETISCHER VEREIN MÜNCHEN UND UMGEBUNG"
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen (e.V.).
- (3) Der Sitz des Vereins ist München.
- (4) Der Verein besitzt einen runden Namenstempel, in dem das Bild der Insel Kreta dargestellt ist und rundherum der Name „KRETISCHER VEREIN MÜNCHEN UND UMGEBUNG" abgedruckt ist.
- (5) Der Verein ist unabhängig und ungebunden von Regierungen, politischen und religiösen Organisationen und Unternehmen jeder Art.

Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt :

- (1) Den gesellschaftlichen und kulturelle Zusammenschluß seiner Mitglieder bzw. der Griechen aus der Umgebung und die Pflege des kretischen und griechischen Brauchtums sowie der kretischen und der griechischen Kultur zu fördern.
- (2) Die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem griechischen und dem deutschen Volk.

Artikel 3

Erreichung der Ziele

Die obengenannten Ziele werden verwirklicht durch :

- (1) Pflege des Brauchtums und der Kultur ins besondere:
 - a Die Sicherung geeigneter Büroräume.
 - b Die Durchführung kultureller Veranstaltungen.
 - c Die Zusammenarbeit mit Vereinen aus der Umgebung und aus dem griechischen Mutterland, mit Gemeinden, beruflichen und wissenschaftlichen Organisationen und generell mit allen Trägern, die die gleichen Ziele verfolgen.
 - d Die Zusammenarbeit mit allen kretischen Vereinen und Verbänden in Griechenland und im Ausland.
 - e Die Anschaffung von öffentlichen Mitteln.
 - f Die Zusammenarbeit mit griechischen und deutschen Behörden.
 - g Die Herausgabe einer Informationsschrift bzw. einer Zeitung.

- (2)
 - a die Förderung der allgemeine Bildung mittels :
Gründung eine Leihbibliothek des Vereins,
Vorträge über die kretische Geschichte Kunst und Kultur,
 - b die Förderung von Projekten die:
auf die Spuren der alt kretischen Kultur führen, die kulturelle und gesellschaftlichen Umwandlungen verständlich machen damit die Jugend ihr Heimatort besuchen und eine Option der Rückkehr offen halten.
 - C die finanzielle Unterstützung des kretischen Jugendvereins, der eine unselbständige Untergliederung des Vereins ist für:
Unterhaltung Tanz- Musik- und Gesangsgruppen, die Anschaffung und Instandhaltung von Trachten, Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen.

Artikel 4

Gemeinnützigkeit

- (1). Der Kretische Verein in München und Umgebung e. V. mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 5

Einnahmen

- (1) Die Einnahmen des Vereins stammen aus außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Auftritten der Tanzgruppen, Veranstaltungen, öffentlichen Mitteln usw.
- (2) Die Einnahmen Werden verwendet für:
 1. Gemeinnützige Zwecke.
 2. Büroausgaben.
 3. Erhaltung des Vereinssachvermögens.
 4. Reisen der Vorstandsmitglieder für die Teilnahme an Tagungen und Kongressen des kretischen Verbandes.
 5. Die Verwirklichung von Zielen des kretischen Jugendvereins.
 6. Die Verwirklichung im allgemeinen der Ziele des Vereins, die diese Satzung vorsieht.

Artikel 6

Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins unterscheiden sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder können Kreter und Kreterinnen werden, die in München und Umgebung leben, sowie deren Familienmitglieder, die das 17. (siebzehnte) Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, indem sie die Ziele des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden bzw. zu Ehrenmitgliedern erklärt werden.

- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Vereinsvorstand und nach Entrichten des Jahresbeitrags, erworben. Die Einreichung schließt die Anerkennung der Vereinssatzung ein.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit absoluter Mehrheit, ob er den Aufnahmeantrag annimmt oder ablehnt. Die Zustimmung oder Ablehnung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
- (5) Wird die Aufnahme eines Mitglieds vom Vereinsvorstand abgelehnt, so kann der Betroffene seine Aufnahme durch Beschlußfassung der nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung des Vereins beantragen.
- (6) Der Verein führt eine Adressendatei, in der alle Personen die nicht aus Kreta stammen und an die Verein Aktivitäten teilnehmen möchten, geführt werden.

Artikel 7

Beiträge

- (1) Die neuen Mitglieder des Vereins haben den Betrag von DM 10.(zehn) als Aufnahmegebühr zu entrichten. Dieser Betrag kann durch Beschlußfassung der Generalversammlung neu festgelegt werden.
- (2) Die Vereinsmitglieder müssen regelmäßig einen Jahresbeitrag entrichten, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen, ihr passives und aktives Wahlrecht auszuüben, vorausgesetzt, daß sie ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind, wie es in der Satzung vorgesehen ist.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben nur dann das Recht in Vereinsorganen gewählt zu werden, wenn sie nicht zugleich Organmitglieder eines anderen Kulturvereines sind.
- (5) Die Ehrenmitglieder des Vereins haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sprachrecht haben sie wenn diesbezüglich ein Beschluß der Generalversammlung vorliegt.
- (6) Die eingeschriebenen Vereinsfreunde entrichten denselben Beitrag wie die ordentlichen Mitglieder. Sie erhalten das Programm der Vereinsaktivitäten zugestellt.
- (7) Die Mitglieder des Vereins haften nur soweit, wie die Finanzen des Vereins hinreichen. Der Vorstand ist verpflichtet in allen für den Verein abgeschlossenen Verträgen diese Bestimmung aufzunehmen.

Artikel 8

Verlust der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch Tod, Ausschluß oder freiwilligen Austritt; dieser erfolgt durch schriftlichen Erklärung an den Vereinsvorstand mit dreimonatigen Frist zum Jahresende.
- (2) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nur:
 1. Wenn es gegen die Vereinsziele verstößt.
 2. Wenn es systematisch die Satzung des Vereins verletzt.
 3. Wenn es mit seinem Benehmen das Ansehen des Vereins mindert oder ihm finanziell, sozial usw. schadet.
- (3) Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstands oder eines Viertels (1/4) der Mitglieder an die Generalversammlung. Die Generalversammlung entscheidet dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden über den Ausschluß und gleichzeitig über die Ausschlußdauer.
- (4) Bevor die Mitgliederversammlung über den Ausschluß entscheidet, muß dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich zu äußern und gegen die Vorwürfe Stellung zu nehmen.
- (5) Wenn das betroffene Mitglied unbegründet innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung des Schreibens mit der Androhung des Ausschlusses nicht erscheint, um eine Erklärung in bezug auf sein Verhalten abzugeben, so kann die Generalversammlung über seinen Ausschluß entscheiden.
- (6) Ein bereits ausgeschlossenes Mitglied kann nach Ablauf des Ausschlußzeitraumes seine Wiederaufnahme bei der Generalversammlung beantragen.

Artikel 9

Organe des Vereins

a Organe des Vereins sind:

- 1 Die Generalversammlung,
- 2 Der Vorstand,
- 3 Der Aufsichtsrat,
- 4 Der Jugend Verein

b Führung des Vereins.

- (1) Der Verein wird von einem siebenköpfigen Vorstand geführt, der gemäß Art. 24 der Satzung für zwei Jahre gewählt wird
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Generalsekretär, dem Organisationssekretär, dem Kassierer und zwei Beiräten.

- (3) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die gemäß Art. 24 der Satzung für zwei Jahre gewählt werden.
- (4) Der Jugend Verein umfaßt die Gruppe der Jungen Kreter bis zum Alter von 30-Jahren.
Der Jugendverein ist eine unselbständige Untergliederung des Kretischen Vereins.

Artikel 10

Vorstand

- (1) Die Zusammensetzung des neugewählten Vorstandes wird in geheimer Abstimmung bestimmt. Eine Sitzung zu diesem Zweck muß innerhalb von acht Tagen nach der Wahlen von dem Vorstandsmitglied einberufen werden, der die meisten Stimmen erhielt. Die Wahl für die einzelnen Posten im Vorstand bedarf einer absoluten Stimmenmehrheit (Hälfte plus eins) $1/2 + 1$. Erzielt bei den ersten zwei Wahlgängen kein Kandidat die absolute Mehrheit, so gilt beim dritten Wahlgang derjenige als gewählt, der eine relative Mehrheit auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat, als gewählt.
- (2) Nach der Bildung des neuen Vorstandes werden vom alten Vorstand an den neugewählten Vorstand, protokollarisch niedergelegt, die Geschäfte des Vereins die Kasse und das Vermögen übergeben. Zu diesem Zweck wird ein eigen Buch über die Übergabe und Übernahme geführt, in dem die Bücher des Art. 11 und die Übergabeprotokolle niedergeschrieben werden und von allen Mitgliedern beider Vorstände unterschrieben wird.

Artikel 11

Geschäftsgang des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Monat und außerordentlich wenn es der Vereinsvorsitzende für notwendig hält oder es mindestens drei Vorstandsmitglieder schriftlich verlangen. Weigert sich der Vereinsvorsitzende, diesem Wunsch nachzukommen oder vertagt die Sitzung des Vorstandes länger als fünf Tage, so können die Mitglieder, die den entsprechenden Antrag unterschrieben haben, den Vorstand zur Sitzung einberufen.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vereinsvorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär aufgestellt, wobei die geäußerten Auffassungen der übrigen Vorstandsmitglieder berücksichtigt werden. Die Sitzung wird mindestens eine Woche früher bekannt gegeben, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, die eine außerordentliche Vorstandssitzung notwendig machen.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier (4) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Wenn ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen oder insgesamt fünf Sitzungen ohne triftigen Grund fernbleibt, wird es von einem Mitglied aus der Wahlliste gemäß Art. 14 der Satzung ersetzt.
- (5) Bei allen ordentlichen bzw. außerordentlichen Vorstandssitzungen werden die Beschlüsse in einem besonderen Buch niedergeschrieben und spätestens vor der nächsten Vorstandssitzung unterschrieben, andernfalls ist die nächste Vorstandssitzung nicht gültig.

Artikel 12

Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben, Pflichten und Befugnisse:

- (1) Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlungen.
- (2) Er leitet alle Aktionen, die dem Wohl und der Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins dienen.
- (3) Er bildet Ausschüsse zur Aufarbeiten diverser Probleme, die die Mitglieder vortragen.
- (4) Er arbeitet mit griechischen, deutschen oder sonstigen Behörden und Organisationen zusammen, um die Verwirklichung der Vereinsziele zu erreichen.
- (5) Er berät den Vorstand des kretischen Jugendvereins in Person einer seiner Vorstandsmitglieder, dem der Vorstand die Verantwortung über diese Aufgaben überträgt. Dieses Mitglied arbeitet mit dem kretischen Jugendverein zusammen und steht ihm, entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes, in allen Aktivitäten beratend zur Seite.
- (6) Er legt der Generalversammlung einen Geschäfts- bzw. Rechenschaftsbericht sowie einen Bilanz- und Haushaltsbericht für die Dauer seiner Amtszeit, sowie einen Haushaltsentwurf und das Programm seiner Aktivitäten für das kommende Jahr vor.
- (7) Er legt bei der Jahresgeneralversammlung Rechenschaft über die Führung des Vereins ab.
- (8) Der Vorstand des Vereins führt folgende Bücher:
 1. Protokolle über die Vorstandssitzungen
 2. Protokolle über die Generalversammlungen
 3. Aus- und Eingangsbücher
 4. Übergabe- /Übemahmeprotokolle
 5. Buch über das Vereinsvermögen
 6. Kassenbuch
 7. Archiv des Schriftverkehrs
 8. Mitgliederdatei
 9. Adressendatei der Vereinsfreunde.

Artikel 13

Finanzverwaltung des Vorstandes

- (1) Den Vorstandsmitgliedern können durch spezielle Beschlußfassung des Vorstands Reisespesen (Übernachtung etc.) erstattet werden.
- (2) Ein Vorstandsmitglied hat für seine Tätigkeit im Verein oder für den Verein keinen Anspruch auf Entgelt oder Entschädigung.
- (3) Ein Vorstandsmitglied darf aus den im Namen des Vereins geschlossenen Verträge jeder Art, keinen finanziellen Nutzen ziehen.
- (4) Es ist einem Vorstandsmitglied nicht gestattet, das Vermögen des Vereins anzutasten ohne die vorherige Erlaubnis des Vorstands eingeholt zu haben

Artikel 14

- (1) Den Vorstandsmitgliedern ist nicht erlaubt:
 1. die Bestimmungen der Vereinssatzung zu überschreiten,
 2. gegen Beschlüsse der Generalversammlungen zu handeln,
 3. den von Mehrheit des Vorstands gefällten Beschlüssen öffentlich zu widersprechen, wenn sie bei der Abstimmung eine andere Meinung vertreten haben.
- (2) Verstöße dieser Art können zum Ausschluß des betreffenden Vorstandsmitglieds aus seiner Funktion als ordentliches Vorstandsmitglied führen.
- (3) Wird ein Vorstandsmitglied wegen eines Verstosses angezeigt, so setzt der Vereinsvorsitzende das angezeigte Vorstandsmitglied davon schriftlich in Kenntnis und fordert es auf, vor einer dafür berufenen Vorstandssitzung, die innerhalb von zehn (10) Tagen stattfinden muß, zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (4) Der Vorstand erhebt mit einfacher Mehrheit eine Klage und schlägt dem Aufsichtsrat vor, ein Urteil in der Angelegenheit zu fällen. Dieses Urteil wird der Generalversammlung zur Überprüfung vorgelegt.
- (5) Folgende Strafen können verhängt werden:
 1. Schriftliche Rüge.
 2. Vorübergehender Ausschluß aus dem Vorstand für die Dauer von 2 (zwei) Monaten.
 3. Endgültiger Ausschluß aus dem Vorstand oder
 4. Ein gerichtliches Verfahren beantragt, wenn erwiesen ist, daß es Vermögen des Vereins veruntreut wurden.

Artikel 15

Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

- (1) Wenn ein Vorstandsmitglied durch Verzicht oder Ausschluß aus dem Vorstand ausscheidet, wird es von dem ersten in der Wahlliste stehenden Ersatzmitglied ersetzt. In diesem Fall wird der Vorstand durch geheime Abstimmung in allen Posten, außer dem Vorsitzenden, neu zusammengesetzt.
- (2) Scheidet der Vorsitzende aus dem Vorstand aus, so findet eine allgemeine Umbildung des Vorstandes statt.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied zwar auf seinen Posten, nicht aber auf seine weitere Mitwirkung im Vorstand verzichtet, wird der Vorstand umgebildet.
- (4) Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern, die aus Mangel an Ersatzmitglieder nicht ersetzt werden können, beruft der Aufsichtsrat auf Antrag des restlichen Vorstandes eine Außerordentliche Generalversammlung innerhalb eines Monats ein, damit ein neuer Vorstand gewählt wird.

Artikel 16

Vertretung des Vereins

- (1) Nach Art. 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden, oder den Vorsitzenden und ein anderes Vorstandsmitglied, gemeinsam vertreten.
- (2) Der Verein wird nach den Richtlinien des Bürgerlichen Gesetzbuches Deutschlands (BGB) geführt.

Artikel 17

Aufgabe des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende bildet zusammen mit dem Generalsekretär das Hauptvollzugsorgan der Vorstandsbeschlüsse.
- (2) Der Vereinsvorsitzende unterzeichnet zusammen mit dem Generalsekretär alle Schriftstücke.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Vorstand zu den Sitzungen ein, schlägt die Tagesordnung vor und leitet die Vorstandssitzungen.
- (4) Er beaufsichtigt die Arbeit des Vorstands und kontrolliert alle Vorstandsmitglieder bei der Ausübung ihrer Pflichten.
- (5) Er unterschreibt zusammen mit dem Kassierer die Zahlungsanweisungen, für die zuvor der Vorstand seine Zustimmung erteilt hat.

Artikel 18

Aufgabe des Stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er in all seinen Rechten, Pflichten und Funktionen durch den Stellvertretendenvorsitzenden vertreten.
- (2) Der Stellvertretende Vorsitzende kann den Vorsitzenden mit einer von diesem erteilten Sondervollmacht, die in den Vereinsakten vermerkt wird, ständig oder für bestimmte Zeit in einigen seiner Pflichten vertreten.

- (3) Der stellvertretende Vorsitzende ist zuständig für das Vermögen des Vereins und führt die dazugehörigen Bücher.

Artikel 19

Aufgabe des Generalsekretärs

- (1) Der Generalsekretär ist für den Schriftverkehr und für die Protokolle des Vereins verantwortlich und unterzeichnet zusammen mit dem Vorsitzenden alle Schriftstücke.
- (2) Er nimmt die Protokolle über jede Vorstandssitzung und jede Generalversammlung auf.
- (3) Er ist verantwortlich für die Aufbewahrung des Archivs und des Vereinsstempels sowie für den Betrieb des Vereinsbüros.
- (4) Er stellt den Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstands auf und legt ihn dem Vorstand sowie der Generalversammlung zur Genehmigung vor.
- (5) Einige seiner Aufgabe können nach Beschluß des Vorstands dem Organisationsekretär übertragen werden.

Artikel 20

Aufgabe des Organisationssekretärs

- (1) Der Organisationssekretär vertritt den Generalsekretär in allen seinen Pflichten und Aufgaben, wenn dieser vorübergehend verhindert ist.
- (2) Es bleibt dem Vorstand nach eigenem Ermessen überlassen, dem Organisationssekretär die Ausübung einiger Aufgaben des Generalsekretärs, für die Dauer seiner Amtszeit oder für begrenzte Zeiträume, zu übertragen.
- (3) Der Organisationssekretär ist für die Planung und Organisation der Vereinsveranstaltungen verantwortlich.

Artikel 21

Aufgabe des Kassierers

- (1) Der Kassierer nimmt mit Hilfe von gestempelten und nummerierten Einnahmebelegen in zweifacher Ausfertigung die Mitgliedsbeiträge oder sonstige Spenden an den Verein in Empfang.

- (2) Er verwaltet die Vereinskasse, führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und ist für das Vereinsvermögen verantwortlich.
- (3) Er führt jede vorgesehene Zahlung aus dem Jahreshaushalt aus, nachdem der Vorsitzende die entsprechenden Belege unterschrieben hat.
- (4) Er zahlt die eingenommenen Beträge in die Konten des Vereins bei den Banken ein. Mit Beschluß des Vorstands verwaltet er den Betrag von DM 300.- (dreihundert) in bar und zahlt den Rest auf das Vereinskonto bei einer Bank ein. Das Konto lautet auf den Namen des Vereins. Verfügungsberechtigt ist der jeweilige Vorstandsvorsitzende und der Kassierer. Jede Abhebung muß vom Vereinsvorstand genehmigt werden, Verfügungsberechtigt sind nur beide gemeinsam, es sei denn der Vorstand teilt der Bank schriftlich mit, daß sie einzeln Verfügungsberechtigt sind. Der vom Kassierer verwaltete Betrag kann mit Beschlußfassung der Generalversammlung geändert werden.
- (5) Er stellt zusammen mit dem Vorsitzenden den Haushalt- und den Wirtschaftsbericht auf und legt beide dem Vereinsvorstand zur Genehmigung vor.
- (6) Der Kassierer wird von einem vom Vorstand dazu bestimmten Vorstandsmitglied vertreten.

Artikel 22

Die Aufgaben der restlichen beiden Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand je nach Bedarf festgelegt.

Artikel 23 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern und übt die Verwaltungskontrolle. Der Aufsichtsrat wird gleichzeitig mit der Vorstand gewählt. Er setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Sekretär und einem weiteren Mitglied zusammen. Die Wahl dazu wird wie die Vorstandswahl durchgeführt. Es werden drei ordentliche Mitglieder gewählt.
- (2) Die Konstituierung des Aufsichtsrats wird spätestens acht Tage nach der Wahl seiner Mitglieder durchgeführt. Die Verfahrensweise ist die gleiche wie bei der Bildung des Vorstands.
- (3) Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, wird es wie bei der Bildung des Vorstands ersetzt.
- (4) Der Aufsichtsrat hält seine Sitzungen wie folgt:
 1. wenn eine Aufsichtsratsitzung vom Vorstand angeordnet wird,
 2. laut eigenem Beschluß,
 3. wenn es von zwei seiner Mitglieder gefordert wird.

- (5) Die Pflichten und Befugnisse des Aufsichtsrats sind folgende:
die Verwaltungskontrolle des Vereinsvorstands, die Prüfung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens, sowie Entscheidung in einer Sache gegen Vorstandsmitglieder laut Art. 13.
- (6) Die Verwaltungskontrolle und die Kontrolle des Vereinsvermögens wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt und bezieht sich auf alle Einnahmen und Ausgaben während der Amtszeit des Vereinsvorstands, sowie an Änderungen des Vereinsvermögens. Dazu wird vom Aufsichtsrat ein Sonderbericht erstellt und der Generalversammlung vorgelegt.
- (7) Der Aufsichtsrat unterschreibt die Kassenbücher und Vermögensunterlagen und notiert alles bezüglich der Verwaltungskontrolle.
- (8) Liegen Beschuldigungen gegen Vorstandsmitglieder nach Artikel 13 vor, wird wie folgt verfahren:
 1. Der Aufsichtsrat fordert das betroffene Mitglied auf, innerhalb von 10 (zehn) „Tagen zu den Anschuldigungen Stellung zu nehmen.
 2. Der Aufsichtsrat bestimmt einen Termin zur Entscheidung über die Sache innerhalb von 10 Tagen. Bei der Verhandlung wird ein Protokoll geführt.
- (9) Eine Entscheidung erfordert eine absolute Mehrheit. Ein Ausschluß des betroffenen Mitglieds muß einstimmig beschlossen werden.
- (10) Auferlegte Strafen werden von der ersten Generalversammlung überprüft, die nach dem Streitfall einberufen wird.

Artikel 24

Generalversammlungen:

Einberufung, Ablauf, Befugnisse

- (1) Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen sind die obersten Organe des Vereins.
- (2) Im Laufe der Amtszeit des Vorstandes findet zwei Jahre (24 Monate) nach der letzten Wahl eine Versammlung statt (Wahlversammlung). Außerordentliche Versammlungen finden so viele statt, wie der Vorstand oder 1/3 (ein Drittel) der Vereinsmitglieder beantragen.
- (3) Die ordentliche Generalversammlung wählt sofort nach Feststellung der Beschlussfähigkeit zunächst ein Tagungspräsidium und anschließend eine Wahlkommission, bestehend aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Die Wahlkommission sorgt für die Durchführung der Wahl des Vereinsvorstands und des Aufsichtsrats, wie es in Art. 27 vorgesehen ist.

- (4) Die Versammlung entscheidet über die Vereinsarbeit und die Entlastung der Vereinsorgane. Bei der ordentlichen Generalversammlung legt der Vereinsvorstand seinen Tätigkeitsbericht und der Kassierer seinen Wirtschaftsbericht vor, es folgt der Bericht des Aufsichtsrats in bezug auf seine Verwaltungskontrolle. Über die vorgelegte Berichte und den Haushaltsplan wird debattiert und anschließend abgestimmt.
- (5) Die Generalversammlung wird von einem aus drei Mitgliedern (Präsidenten und zwei Sekretären) bestehenden Tagungspräsidium geleitet. Das Präsidium führt Protokoll über die Versammlungstätigkeiten.
- (6) Die Ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen werden durch schriftliche Einladung des Vereinsvorstands einberufen, die spätestens 10 (zehn) Tage vor der Generalversammlung an die Mitglieder versandt wird.
- (7) Jede Einladung enthält Datum, Ort, Zeit und die Themen der Tagesordnung der Generalversammlung.
- (8) Die Generalversammlung darf vor Beginn der Diskussion über die Themen der Tagesordnung Änderungen an derselben vornehmen.
- (9) Eine ordentliche Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn laut Kassenbelegen mindestens die Hälfte plus eins der ordentlichen Mitglieder, die ihre Beiträge geleistet haben, anwesend sind.
- (10) Kommt bei dieser Generalversammlung zur festgelegten Zeit des Beginns keine Beschlußfähigkeit zustande, so findet acht Tage später eine erneute Mitgliederversammlung am gleichen Ort und zur gleichen Zeit statt.
- (11) Es wird eine Sprecherliste aufgestellt. Die in der Liste Eingetragenen dürfen sich der Reihe nach äußern. Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Eintragung in die Liste nach eigenen Ermessen das Wort ergreifen.
- (12) Die Anträge werden schriftlich eingebracht.
- (13) Mitglieder, die diese Regelungen nicht akzeptieren, werden vom Vorsitzenden der Generalversammlung zur Ordnung gerufen. Wenn sie sich trotzdem nicht fügen, wird ihnen das Wort entzogen.
- (14) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei (2) Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (15) Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt zwei (2) Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Aufsichtsrats im Amt.

Artikel 25
Beziehungen des Vereins mit Stiftungsorganen

- (1) Der Verein ist Gründungsmitglied der Stiftung „PALLADION“, eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, mit den Sitz in München.
- (2). Der Vertreter des Vereins wird von der Mitgliederversammlung des Kretischen Vereins für die Dauer, die die Satzung der Stiftung regelt gewählt und ist kein Vereinsorgan. Er entfaltet seine Aktivitäten im Rahmen der Eigenständigkeit der Stiftung und der Beschlüsse des Vereins.
- (3). Der Vertreter des Vereins soll über entsprechende Qualifikationen verfügen, um seinen Aufgaben gerecht zu werden und verpflichtet sich in seiner Eigenschaft als Mitglied des Vereins die Beschlüsse und Meinungen der Vereinsorgane in der Stiftung zu vertreten. Insbesondere setzt er sich dafür ein, daß gemeinsame Ziele in der Stiftungsarbeit artikuliert werden. Der Vertreter informiert den Vereinsvorstand über die laufenden Aktivitäten und erstattet der Mitgliederversammlung des Vereins Bericht über die Stiftungsarbeit und seine Tätigkeit

Artikel 26
Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung wird einberufen:

- (1). wenn es der Vorstand für erforderlich hält,
- (2). wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein geregelt haben, verlangt wird,
- (3). wenn die Vertrauensfrage in bezug auf den Vorstand gestellt wird und ein Drittel (1/3) der Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachkommen sind, dies verlangt. Der Beschluß zur Absetzung des Vereinsvorstands wird durch eine (3/4) Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder und bei einer beschlußfähigen Generalversammlung von mindestens der Hälfte plus einem gefaßt.

Artikel 27
Wahlkommission

- (1) Die Wahlkommission sorgt dafür, daß in dem Raum der Wahlveranstaltung eine Wahlurne zur Einwurf der Wahlzettel für die Neuwahl des Vorstands und Aufsichtsrats vorhanden ist.
- (2) Sie kümmert sich um einen einwandfreien Wahlgang für Vorstand und den Aufsichtsrat. Die Wahlen sind geheim. Auf den Wahllisten sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- (3) Die Wahlberechtigten dürfen auf dem Wahlzettel für den Vorstand bis zu sieben (7) Kandidaten, auf dem Wahlzettel für den Aufsichtsrat bis zu drei (3) Kandidaten ankreuzen. Erkennungszeichen verletzen das Wahlgeheimnis und führen zur Ungültigkeit eines Wahlzettels.
- (4) Jeder Wahlberechtigte wird aufgerufen und wirft seinen Wahlzettel in die Wahlurne.
- (5) Nach Beendigung der Wahl wird die Wahlurne geöffnet. Die Wahlzetteln werden gezählt und deren Anzahl mit der Anzahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben, verglichen. Dann werden die Stimmen ausgezählt und ein entsprechendes Wahlprotokoll erstellt, das im Tätigkeitsbuch der Generalversammlung eingetragen wird.
- (6) Bei Stimmengleichheit und wenn es notwendig ist, entscheidet das Los.
- (7) Einsprüche gegen die Wahl werden der Wahlkommission eingereicht, die dann entsprechend zu entscheiden hat.
- (8) In den Vereinsvorstand werden die sieben Kandidaten, in den Aufsichtsrat die drei mit der höchsten Zahl der erzielten Stimmen gewählt. Die anderen Kandidaten gelten je nach Anzahl der erreichten Stimmen als Ersatzmitglieder.

Artikel 28
Satzungänderung, Auflösung

- (1) Über jedes Thema, das nicht in dieser Satzung vermerkt ist, entscheidet die Generalversammlung der anwesenden Mitglieder mit absoluter Mehrheit (der Hälfte der Anwesenden plus einem) unter Berücksichtigung der Anordnungen des Gesetzes.
- (2) Die vorliegende Satzung kann nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung geändert oder revidiert werden.
- (3) Die Einberufung der Generalversammlung zu diesem Zweck findet aufgrund eines Beschlusses der Versammlung oder des Vereinsvorstands statt, wobei die zur Änderung stehenden Artikel bestimmt werden.
- (4) Die zur Änderung oder Revision der Vereinssatzung oder zur Auflösung des Vereins einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn drei Viertel (3/4) der Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind, anwesend sind. In jedem Fall ist die Zustimmung von drei Viertel (3/4) der Anwesenden erforderlich.
- (5) Der Verein wird den Umständen nach aufgelöst, wenn seine Mitglieder weniger als sieben bleiben.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die griechische orthodoxe Metropole in Deutschland Körperschaft des öffentlichen Rechts die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für bedürftige Studenten aus Kreta zu verwenden hat.
- (7) Die vorliegende Satzung des Kretischen Vereins München und Umgebung besteht aus 28 Artikeln. Diese Satzung wurde in München am 14.12.1986 errichtet und am 31.03.1996 neugefaßt, geändert am 20.09.2020.
- (8) Sonderregelung:
Der Vereinsvorsitzende wird hiermit ermächtigt, nach einstimmiger Beschlußfassung des Vorstandes, etwaige Satzungs- Ergänzungen bzw. - Änderungen vorzunehmen um die Gemeinnützigkeit zu erlangen.

München den 20.09.1996
20.09.2020

Der Vorstand: